



Präambel

Die Jugend ist aufgerufen, in verantwortungsbewusstem Handeln ihren Beitrag zur Fortentwicklung der Demokratie in unserem Lande in Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit zu leisten. Der Kreisjugendring Meißen e.V. bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Er hat das Ziel, gemeinsame Aufgaben wahrzunehmen und zu fördern, dem Wohle der Jugend zu dienen sowie Meinungen und Forderungen der jungen Generation, insbesondere der Jugendlichen des Landkreises Meißen zu artikulieren. Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Mitgliedsorganisationen werden dadurch nicht beeinträchtigt. Die Jugend erhebt Anspruch auf Gehör und verantwortliche Mitsprache in den kommunalen Entscheidungsgremien. Sie will partnerschaftlich Anteil haben an der Formung der Gemeinwesen, die ihre Zukunft vorbestimmen.

§ 1 - Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

1. Der Kreisjugendring Meißen e.V. arbeitet im Bereich des Kreises Meißen und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Meißen.
2. Der Verein ist unter der *VR-Nummer 323* ins Vereinsregister des Amtsgerichts Meißen eingetragen und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Kreisjugendring Meißen e.V. - nachfolgend KJR genannt - ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden, Jugendvereinen, Jugendgruppen und anderen gemeinnütziger Organisationsformen der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Meißen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des KJR ist die Förderung und Weiterentwicklung der Kinder-, Jugend- und Jugendverbandsarbeit nach §§ 9, 11 – 14 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitgliedsorganisationen – nachfolgend MO genannt - deren Interessen sowie die aller Kinder und Jugendlichen im Landkreis Meißen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden.

Der KJR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

3. Zu den Aufgaben des KJR gehören unter anderem:
 - a) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Problemen mitzuwirken.
 - b) die Interessen der Jugend im Sinne der Mitsprache und Mitentscheidungsmöglichkeit gegenüber dem Kreistag und in den sonstigen Entscheidungsgremien zu vertreten und durchzusetzen.
 - c) den Wünschen der Jugend entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und ggf. selbst durchzuführen.
 - d) internationale Begegnungen zu pflegen und zu fördern.

- e) mit überörtlichen Zusammenschlüssen, anderen Jugendringen sowie freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Meißen zusammen zu arbeiten.
 - f) bei der Jugendhilfeplanung mitzubestimmen und mitzuwirken.
 - g) die Vernetzung und Koordination der Jugend- und Jugendverbandsarbeit im Landkreis Meißen
 - h) Aus-, Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlich Tätiger in der Kinder-, Jugend- und Jugendverbandsarbeit
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Mittel des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KJR ist freiwillig.
2. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Vollversammlung.
3. Mitglied im KJR können alle Jugendverbände, Jugendvereine, Jugendgruppen, gemeinnützige Gesellschaften und andere Organisationsformen werden, die eine selbständige Jugendarbeit im Bereich der §§ 9, 11-14 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) nach eigener Ordnung oder Satzung im Landkreis Meißen und im Landkreis Riesa-Großenhain leisten und bei denen die Kinder- und Jugendhilfe wesentlicher Inhalt ihrer Tätigkeit ist.
4. MO dürfen weder nach Aufgabenstellung und Tätigkeit noch durch Satzung/ Statut, Ordnung, Beschlüsse oder organisatorisch parteipolitisch gebunden sein.
5. Nichtmitgliedsberechtigte Organisationen nach §3 Absatz 3 sowie Absatz 4 können im KJR beratend mitarbeiten.
6. Der örtliche Kreisschülerrat hat das Recht, bis zu drei Delegierte beratend in den KJR zu entsenden.
7. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im KJR ist, dass die antragstellende Organisation
 - a) die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte in Zielsetzung und praktischer Arbeit anerkennt und
 - b) die Satzung des KJR anerkennt und bereit ist, an den Aufgaben des Jugendringes mitzuarbeiten.
 - c) gemeinnützig tätig ist.
8. Ein Recht auf Mitgliedschaft und Mitarbeit nach Punkt 5 besteht nicht.
9. Natürliche und juristische Personen, die den KJR unterstützen, können auf Beschluss der Vollversammlung Fördermitglied im KJR werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 - Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich durch das satzungsgemäß zuständige Organ des Antragstellers an den Vorstand des KJR zu richten.

Der Antragsteller muss einreichen:

- Name und Sitz des Antragstellers
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag oder Klubordnung
- Name und Anschrift der Vorstandsmitglieder
- Konzeption oder Projektbeschreibung oder Selbstdarstellung
- wenn vorhanden:
 - Vereinsregistereintragung
 - Gemeinnützigkeitsbescheinigung
 - Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KJR endet

- durch Liquidation oder Auflösung der MO.
Diese muss dem Vorstand des KJR schriftlich mitgeteilt werden.
- durch Austritt.
Dieser erfolgt zum Jahresende und ist dem KJR schriftlich mitzuteilen.
- durch Ausschluss.

2. Auf schriftlichen, begründeten Antrag des satzungsgemäß zuständigen Organs einer MO des KJR oder auf Antrag des Vorstandes kann eine andere MO wegen Verstoßes gegen die Satzung des KJR ausgeschlossen werden. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Vollversammlung. Der auszuschließenden MO ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Ist eine MO bei drei aufeinander folgenden Vollversammlungen unentschuldig nicht vertreten, wird automatisch ein Ausschlussverfahren in Gang gesetzt.

4. Bei Ende einer Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen des KJR.

5. Ein neuer Antrag auf Aufnahme oder Ausschluss kann frühestens ein Jahr nach der letzten Entscheidung der Vollversammlung gestellt werden.

§ 6 - Ordentliche Mitgliedsorganisationen

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder.

Dabei können

- v MO bis zu 50 Mitgliedern einen stimmberechtigten Delegierten,
- v MO von über 50 bis zu 500 Mitgliedern bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte
- v MO mit über 500 Mitgliedern bis zu drei stimmberechtigte Delegierte

entsenden.

Die Anzahl und die Namen dieser Delegierten sind dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 - Organe des Kreisjugendringes

Die Organe des KJR sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 – Vollversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres mittels einer schriftlichen Einladung eine Vollversammlung ein. Die Tagesordnung muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung an die MO verschickt werden.
2. Wenn durch den Vorstand oder mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitgliedsorganisationen unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung verlangt wird, muss diese innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen einberufen werden.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten MO anwesend sind. Die Vollversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
4. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, kann sie mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der Frist von einer Woche erneut eingeladen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten MO beschlussfähig; hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
5. Der Vollversammlung obliegen besonders:
 - a) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit,
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bildung von Arbeitsgruppen,
 - d) die Entgegennahme des Revisionsberichtes,
 - e) die Wahl der Revisionskommission,
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von MO
6. Die Vollversammlung kann Teile ihrer Aufgaben auf den Vorstand des KJR und Arbeitsgruppen übertragen.

§ 9 - Abstimmungen

1. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern andere Mehrheiten verlangt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.
2. Bei Auflösung des KJR ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitgliedsorganisationen erforderlich. Dies ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung der Sitzung bekannt zu geben. Bei Zweckänderung ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitgliedsorganisationen erforderlich.“
3. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag einer/ eines Delegierten muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 10 - Wahlen

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim.
2. In getrennten Wahlgängen werden der/ die Vorsitzende und seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
3. Die Wahl der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand des KJR setzt sich zusammen aus
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin,
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - und bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Diese müssen stimmberechtigte Delegierte im Sinne von § 6 dieser Satzung sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die Stellvertreter/ -in. Sie sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung jeweils stets einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied von der Vollversammlung innerhalb der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

§ 12 - Protokollführung

1. Von allen Sitzungen der Organe sind Beschlussprotokolle anzufertigen.

Die Beschlussprotokolle der Vollversammlung sind allen Delegierten zur Kenntnis zu geben.
Die Beschlussprotokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
Die Protokollkontrolle u. Genehmigung erfolgt in der nachfolgenden Sitzung des jeweiligen Organs.

§ 13 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 – Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die Revisionskommission. Diese haben der Vollversammlung über die Buch- und Kassenführung einen Revisionsbericht zu geben.

2. Die Revisionskommissionen bestehen aus mindestens zwei volljährigen Personen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 - Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Meißen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke sowie zweckgebunden für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Meißen zu verwenden hat.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.04.2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.